

Regierungsratsbeschluss

vom 14. November 2017

Nr. 2017/1863

Rickenbach: Änderung Erschliessungsplan „Vorderfeld“

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Rickenbach unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Erschliessungsplanes „Vorderfeld“ zur Genehmigung. Die Planung besteht aus folgenden Unterlagen:

- Änderung Erschliessungsplan „Vorderfeld“, Situation 1:1'000
- Plan Längenprofile 1:500
- Plan Querprofile 1:100
- Raumplanungsbericht (orientierend).

2. Erwägungen

Die bisher geplante öffentliche Erschliessung für das Gebiet „Vorderfeld“ entspricht nicht mehr den heutigen Bedürfnissen und wird mit der vorliegenden Änderung des Erschliessungsplanes neu geregelt bzw. optimiert. Die rechtsgültige Erschliessungsstrasse zweigt ab dem Wendelinweg ab, erschliesst diverse Parzellen westlich und östlich sowie mit einer zusätzlichen Stichstrasse nach Osten die zwei grösseren Parzellen GB Rickenbach Nrn. 161 und 818. Die Parzelle GB Nr. 161 ist heute mit Mehrfamilienhäusern überbaut und wird über eine Tiefgarage von Süden her erschlossen, so dass die ursprünglich vorgesehene nördliche Erschliessung nicht mehr notwendig ist. Diese Stichstrasse soll nun nach Norden verschoben werden, um die nördlicheren, inzwischen abparzellierten Grundstücke erschliessen zu können. Zudem soll der östlich auf GB Nr. 161 geplante Fussweg entlang der Bauzonengrenze aufgehoben werden, da dieser Teil der realisierten Überbauung ist. Die Änderung des Erschliessungsplanes „Vorderfeld“ ist recht- und zweckmässig. Dem Erschliessungsplan soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Absatz 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zukommen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 2. März 2017 bis zum 31. März 2017. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, welche der Gemeinderat in seinem Entscheid vom 25. April 2017 in Teilen guthiess. Die gutgeheissenen Punkte haben keine Neuauflage zur Folge und werden in einem separaten Verfahren geregelt (Signalisationen und Poller). Gegen den Entscheid des Gemeinderates erhoben die Einsprechenden am 2. Mai 2017 Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement. Am 5. Mai 2017 ergänzten die Beschwerdeführer ihre Beschwerdeschrift vom 2. Mai 2017. Der zu leistende Kostenvorschuss für die Beschwerdebehandlung wurde nicht bezahlt, woraufhin das Bau- und Justizdepartement am 3. Juli 2017 verfügte, dass nicht auf die Beschwerde eingetreten wird. Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Der Gemeinderat hat die Änderung des Erschliessungsplans „Vorderfeld“ am 27. Februar 2017 sowie mit dem Einsprache-Entscheid vom 25. April 2017 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Erschliessungsplanes „Vorderfeld“ der Gemeinde Rickenbach, bestehend aus den drei in der Ausgangslage aufgeführten Plänen, wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.4 Die Änderung des Erschliessungsplans steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde Rickenbach hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu übertragen.
- 3.5 Die Gemeinde Rickenbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Rickenbach, Bergstrasse 15, 4613 Rickenbach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts/js) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Gemeinde Rickenbach, Bergstrasse 15, 4613 Rickenbach, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Bau- und Werkkommission Rickenbach, Bergstrasse 15, 4613 Rickenbach

Frey+Gnehm Ingenieure AG, Leberngasse 1, Postfach, 4601 Olten

Amt für Raumplanung (z.H. Staatskanzlei für Amtsblattpublikation: Gemeinde Rickenbach: Genehmigung Änderung Erschliessungsplan „Vorderfeld“)

